

# LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs,

## VERBAND DER ESSIGINDUSTRIE VERBAND DER ESSENZENINDUSTRIE VERBAND DER SPIRITUOSENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35.

### I. Geltungsbereich

Die Lohntafel gilt:

a. Räumlich:

Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Steiermark und Salzburg.

b. Fachlich:

Für alle Betriebe des Fachverbandes, welche Essenzen, Gärungsessig bzw. Spirituosen erzeugen, sofern die Herstellung dieser Produkte jahresumsatzmäßig überwiegt.

c. Persönlich:

Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

### II. Geltungsbeginn

Die Lohntafel gilt ab **1. Jänner 1998**, somit tritt die Lohntafel vom 30. Jänner 1997 außer Kraft.

### III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen:

	Monatslohn S
1. SpezialfacharbeiterInnen, VorarbeiterInnen	18.040,--
2. FacharbeiterInnen	16.880,--
3. KraftfahrerInnen	16.510,--
4. StaplerfahrerInnen	15.610,--
5. PartieführerInnen und qualifizierte ArbeitnehmerInnen	14.940,--
6. Angelernte ArbeitnehmerInnen	14.480,--

7. Sonstige ArbeitnehmerInnen

13.910,--

IV. Lehrlinge

1. Lehrjahr S 5.910,-- monatlich
2. Lehrjahr S 7.600,-- „
3. Lehrjahr S 10.980,-- „
4. Lehrjahr S 11.820,-- „

V. Zehrgelder

Das Fahrpersonal (KraftfahrerInnen und MitfahrerInnen) erhält Zehrgelder in nachfolgender Höhe:

- Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 5 Stunden ..... S 200,--/Tag  
 Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 8 Stunden ..... S 290,--/Tag

VI. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn

Nach dem vollendeten	3. Dienstjahr	S 280,--
„	„	„
„	5. „	S 310,--
„	„	„
„	10. „	S 380,--
„	„	„
„	15. „	S 450,--
„	„	„
„	20. „	S 500,--
„	„	„
„	25. „	S 580,--
„	„	„
„	30. „	S 670,--

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VII.

Die schillingmäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

VIII. Begünstigungsklausel

Die Lohntafel darf nicht zum Anlaß genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Wien, am 19. Dezember 1997

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH

Dr. SMOLKA

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

GÖBL